

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Dr. Sandro Blanke
Referat Vb3
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

per E-Mail:
Vb3@bmas.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Blanke,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz). An der Anhörung am 23. Juni 2019 wird für den Deutschen Städtetag Frau Hauptreferentin Regina Offer teilnehmen.

Die Zielrichtung des Gesetzes, Familien mit pflegebedürftigen und eingliederungshilfeberechtigten Angehörigen zu entlasten, wird grundsätzlich begrüßt. Mit der Beschränkung der Unterhaltsheranziehung auf unterhaltsverpflichtete Personen mit einem Bruttojahreseinkommen von mindestens 100.000 Euro pro Jahr (100.000 €-Grenze) ist auch eine Verwaltungsvereinfachung für die Kommunen verbunden.

Mit dem Referentenentwurf wird die Befristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung aufgehoben (Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes). Dies wird begrüßt, allerdings fehlt eine Evaluation über die Auskömmlichkeit der Mittel hierfür. Auch die vorgesehene Regelung zur Schließung der Rentenlücke wird begrüßt.

Allerdings weisen unsere Mitglieder auch auf einen Widerspruch der Einführung der 100.000 €-Grenze bei der Unterhaltsheranziehung zum Subsidiaritätsprinzip nach §2 SGB XII und zu den Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hin. Es wird angeregt, alternativ die Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Familien durch eine Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung zu prüfen. Die Leistungen der Pflegekassen sind als Teilleistun-

03.07.2019/boe

Kontakt
Regina Offer
«e-mail-adresse»@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

Aktenzeichen
50.05.02 D

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

gen ausgestaltet sind. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat in seiner 421. Sitzung am 13.11.2018 eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung gefordert, mit der die steigende Kostenbelastung für Pflegebedürftige und Sozialhilfeträger begrenzt wird.

Eine Umfrage bei den Mitgliedern des Deutschen Städtetages hat ergeben, dass ganz erhebliche Mehrkosten für die kommunalen Haushalte durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erwartet werden, die weit über die Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hinausgehen. Eine neue Bewertung der Finanzwirkungen ist daher unter Einbeziehung folgender Aspekte notwendig:

1. Realistische Einschätzung der Einnahmerückgänge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

Die finanziellen Auswirkungen auf Leistungen des III. und IV. Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen werden von den Kommunen als eher gering eingeschätzt. Anders verhält es sich aber bei der Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Angehörigen bei Leistungen nach dem VII. Kapitel SGB XII. Die Nettoausgaben der Hilfe zur Pflege betragen bereits im Jahr 2016 insgesamt 3,8 Mrd. Euro und werden zu einem erheblichen Teil durch die Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten refinanziert. Die Einführung der 100.000 €-Grenze wird zu Einnahmeausfällen in Höhe von 90 Prozent führen. Auswertungen in Großstädten haben ergeben, dass bereits auf Basis der aktuellen Zahlen mit Einnahmeausfällen in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro bis über eine Million Euro pro Jahr in jeder Stadt gerechnet werden muss. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführten Entlastungen aus den Pflegestärkungsgesetzen II und III (PSG II und III) sind –jedenfalls im stationären Pflegesektor– nicht von Dauer. Durch eine großzügige Regelung zur Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade mit Bestandsschutz im PSG II kam es zu einer kurzfristigen Entlastung der Pflegebedürftigen. Mit dem Nachrücken neuer Pflegebedürftiger mit niedrigen Pflegegraden wird der einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wieder steigen.

2. Auswirkungen der demografischen Entwicklung

In den nächsten Jahrzehnten wird durch die demografische Alterung der Bevölkerung in Deutschland mit einer erheblichen Zunahme der Zahl der hochbetagten Menschen und der Pflegebedürftigen gerechnet. Wenn die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre hochbetagt sind, könnte sich die Zahl der Pflegebedürftigen von derzeit 3,4 Mio. Personen sogar fast verdoppeln. Diese Entwicklung muss bei der zukünftigen Kostenentwicklung der Hilfe zur Pflege und den perspektivischen Einnahmeausfällen zwingend mitbedacht werden. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz werden die Weichen gestellt für erhebliche zusätzliche Kostensteigerung bei der Hilfe zur Pflege.

3. Steigerung des Nachfrageverhaltens

Es wird erwartet, dass ein weitreichender Wegfall der Unterhaltsheranziehung zu einer verstärkten Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Pflegeleistungen führen wird. Quantifizierungen sind in diesem Bereich schwierig. Durch die Einführung der 100.000 €-Grenze bei der Unterhaltsheranziehung wird jedoch die Hemmschwelle von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen stark sinken, professionelle Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen.

4. Gegenfinanzierung durch Verwaltungsvereinfachung und nicht erfolgte steuerliche Absetzung von Unterhaltsleistungen

Teilweise wird eine Entlastung der Kommunalverwaltungen bei der Unterhaltsheranziehung erwartet. Wir gehen jedoch davon aus, dass die verbleibenden Aufgaben komplex sein werden. Die Widersprüche zwischen dem Zivilrecht, wonach zum Beispiel alle Kinder eines Pflegebedürftigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig sind und der Einführung der 100.000 €-Grenze im SGB XII werden zu erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Sachverhaltsaufklärung und der Bearbeitung komplexer Fälle führen.

Die Gegenfinanzierung durch nicht erfolgte steuerliche Absetzung von Unterhaltsleistungen wird den Kommunen nur zu einem geringen Teil zugutekommen. Der Großteil der Einkommensteuer geht an Bund und Länder. Außerdem profitieren die Wohnortkommunen der Steuerpflichtigen von nicht geltend gemachten Absetzbeträgen, nicht die Kommunen, die Sozialleistungsträger für die pflegebedürftigen Angehörigen sind.

5. Ausweitung der Leistungsansprüche in der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten

Die geplante Ausweitung der Leistungsansprüche in der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten werden begrüßt und bereits heute von den Sozialgerichten weitgehend umgesetzt.

Zusammenfassende Schätzung der Finanzauswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzesabsatz

Wir gehen davon aus, dass die Schätzungen des BMAS zu den Finanzauswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetz für Länder und Kommunen nicht realistisch sind und eine langfristige Betrachtung dringend notwendig ist. Insbesondere die Einführung der 100.000 €- Grenze bei der Unterhaltsheranziehung im SGB XII muss aufgrund der Anreizwirkung bei der Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Pflegeleistungen sowie angesichts der absehbaren Fallzahlsteigerungen in den nächsten Jahrzehnten neu bewertet werden. Die Schätzung des BMAS, die von einer Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen in Höhe von 267,4 Millionen Euro im Jahr 2020 bis zu 292 Millionen Euro im Jahr 2023 ausgeht, wird als viel zu niedrig abgelehnt.

Eine Kompensation der finanziellen Mehrbelastungen durch bereits beschlossene Änderungen im SGB XI ist ebenfalls unrealistisch. Die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz müssen durch den Bund vollständig ausgeglichen werden. Langfristig muss mit zusätzlichen finanziellen Belastungen von Ländern und Kommunen zwischen 0,5 und 1 Mrd. Euro pro Jahr gerechnet werden. Sinnvoll wäre eine Evaluation der Mehrbelastungen und ein verbindlich festgelegtes Ausgleichssystem, das die Träger der Sozialhilfe unmittelbar entlastet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn

